

Vereinsatzung Epilepsie Kids e.V.

Mai 2019

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Selbstlose Tätigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Finanzen
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliedsversammlung; Beschlussfassung
- § 11 Der Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Entlastung des Vorstands

F. Schlussbestimmungen

- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung
- § 16 Salvatorische Klausel

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§1 (Name und Sitz des Vereins)

- (1) Der Verein trägt den Namen „Epilepsie Kids“
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 38154 Lelm, Schierenstraße 14.

§2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist der freie ungezwungene Austausch von Eltern und Angehörigen, abseits von ärztlichen Einrichtungen, die ein Kind bis zu einem Alter von 17 Jahren haben, welches an Epilepsie leidet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßige Eltern-Kind-Treffen Deutschlandweit, sowie innerhalb des Vereins geplante Ausflüge/Veranstaltungen für betroffene Kinder und deren Angehörige zur Förderung sozialer und gesellschaftlicher Integration und Teilhabe. Die Eltern-Kind-Treffen finden alle Sieben Wochen statt. Zusätzlich soll für Geschwisterkinder betroffener Kinder ein Austausch und Spielangebot zur ungezwungenen freien Entfaltung ermöglicht werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein geht einer Öffentlichkeitsarbeit nach, indem er hauptsächlich auf Veranstaltungen Infomaterial über den Verein und Vereinen gleichen Interessengebiets verteilt.
- (7) Es werden mehrmals jährlich, an verschiedenen Standorten in der Bundesrepublik Deutschland, Feste organisiert, die von allen Mitgliedern, Förderern, Sponsoren und interessierte Personen besucht werden können.

§4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es gilt §14.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die die Vereinssatzung anerkennen und
1. jede natürliche Person, die ein Kind/ Pflegekind bis einschließlich 17 Jahren hat, welches an Epilepsie leidet und deren minderjährige Geschwisterkinder.
 2. Angehörige, bis 3.Grades, betroffener Kinder/Pflegekinder die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
 3. Um als ordentliches Mitglied aufgenommen werden zu können Bedarf es eines schriftlichen Antrags, ggf. mit Nachweis über ein berechtigtes Interesse; andernfalls ist die Aufnahme als außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) in Betracht zu ziehen.

4. Ein berechtigtes Interesse gilt dann, wenn §5 (1 und 2), ggf. durch Nachweis, erfüllt werden.
 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es erfolgt nach positiver Prüfung ein einmaliges Willkommensschreiben. Der Versand kann per E-Mail erfolgen.
 6. Sollte eine Entscheidung negativ ausfallen, wird automatisch einmalig die Teilnahme an einer Fördermitgliedschaft angeboten. Diese ist nicht verpflichtend.
- (2) Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
1. Über die Aufnahme entscheidet, nach Vorlage eines schriftlichen Antrags, der Vorstand. Es erfolgt nach positiver Prüfung ein einmaliges Willkommensschreiben. Der Versand kann per E-Mail erfolgen.
 2. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 3. Fördermitglieder werden zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Einladungsversand kann per E-Mail erfolgen.
 4. Für Fördermitglieder gelten nicht der Paragraphen §3 (2).

§6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet sofort bei Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet unverzüglich durch
 1. Erklärung des Mitglieds in Textform,
 2. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags und Verzug von 2 Beiträgen zum 31.12. eines Jahres.

(3) Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder (Fördermitglieder) endet zum Ende des Kalenderjahrs durch

1. Erklärung des Mitglieds in Textform,
2. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum 31. Dezember eines Jahres.

(4) Die Mitgliederversammlung kann, bei Vorlage wichtiger Gründe, mit Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Als wichtiger Grund zählt ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 (Finanzen)

(1) Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen- und außerordentlichen Mitglieder, öffentliche Mittel, Spenden und Gebühren.

(2) Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie zu Bedingungen verpflichten, die dem Vereinszweck widersprechen.

(3) Es besteht für beide Mitgliedsformen eine sogenannte Beitragspflicht.

(4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Die Höhe und Fälligkeit des Betrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Es ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

§8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung, z.B. Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung (§9), durch das Einbringen von Vorschlägen und Mitarbeit bei der Durchführung von Projekten/Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (4) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- (5) Wohnortwechsel und Änderungen von Telefondaten sind dem Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen.

D. Die Organe des Vereins

§9 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§10 (Mitgliedsversammlung; Beschlussfassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
 1. Einberufung kann auch erfolgen, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert, oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat genau eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder nehmen beratend teil und haben kein Stimmrecht.
- (4) Es wird ein Protokoll geführt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Einladungsversand kann per E-Mail erfolgen.
- (6) Die Anwesenheit des Vorstands ist verpflichtend. Diese wird vom Vorstand geleitet.
- (7) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung geändert werden. Hiervon ist der Tagesordnungspunkt 'Satzungsänderungen' ausgeschlossen.
- (8) Der Mitgliederversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
1. Wahl des Vorstands, eine Amtsperiode dauert 3 Kalenderjahre.
 2. Bestellung eines Kassenführers.
 3. Bestellung eines Kassenprüfers.
 4. Bestellung eines Schriftführers.
 5. Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte.
 6. Entgegennahme des Finanzberichts.
 7. Entlastung des Vorstands.
 8. Festlegung der Beitragsordnung.
 9. Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit).
 10. Auflösung des Vereins (Einstimmigkeit).

(9) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt offen durch Handzeichen getroffen.

1. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim durch Stimmzettel mit Stimmmehrheit statt. Bei der Auszählung geheimer Wahlen gilt das 6 Augen-Prinzip.
2. Bei Stimmgleichheit eines Wahldurchgangs gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. und 3. Vorsitzenden, je einem Kassensführer und Schriftführer.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Frühere Vorstandsmitglieder, die nicht erneut gewählt wurden, scheiden automatisch aus dem Vorstand aus. Damit ein Vorstand in Abwesenheit gewählt werden kann, bedarf es hierzu einer Willensbekundung des zur Wahl stehenden Mitglieds in Textform.

(4) Die Aufgaben der Vorsitzenden des Vorstands sind insbesondere

1. die Führung des Vereins im strategischen und grundsätzlichen Bereich,
2. die Berufung der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung der Mitglieder,
4. die Unterzeichnung der Mitgliederversammlungsprotokolle,
5. die Einreichung der Mitgliederversammlungsprotokolle beim Amtsgericht.

Einzelne dieser Aufgaben können stattdessen auch anderen Vorstandsmitgliedern bei ihrer Wahl übertragen werden.

(5) Die Aufgaben des Kassenführers sind insbesondere:

1. die Führung der Bücher des Vereins,
2. die Erstellung des Finanzberichts,
3. die Einreichung der Steuererklärung beim Finanzamt.

(6) Einzelne Aufgaben der Vorstandsvorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenführers können stattdessen auch anderen Vorstandsmitgliedern bei ihrer Wahl übertragen werden.

(7) Zur Aufgabe eines jeden Vorstandsmitglieds gehört die Erstellung eines schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts.

(8) Als Aufgabengebiete, zu denen Vorstände gewählt werden können kommen insbesondere in Betracht:

1. Vertretung des Vereins bezüglich der Durchführung einer bestimmten Akquise und Betreuung von Fördermitgliedern und Spendern.

(9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(10) Vorsitzende können zugleich Kassenführer und/oder Schriftführer sein. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenführer und Schriftführer sind mit einer Stimme, je Amt, stimmberechtigt und es besteht zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung Anwesenheitspflicht.

- (11) Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein eines Vorstandsmitglieds wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um einen Vertreter zu wählen. Dieser bleibt nur für den Zeitraum der laufenden Amtsperiode des Zurückgetretenen/Ausgeschiedenen im Amt.

E. Sonstige Bestimmungen

§12 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§13 (Entlastung des Vorstandes)

- (1) Die Vorstandsmitglieder legen am Ende ihrer Amtszeit ihrer Mitgliederversammlung den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Insbesondere müssen diese, sowie der Finanzbericht des Kassenführers, durch die/den Kassenprüfer/in bestätigt werden. Die Entlastung erfolgt auf Grundlage der Berichte.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann für nicht abgeschlossene Rechtsgeschäfte, die aus dessen Tätigkeit in der Amtszeit herrühren, nicht entlastet werden. Die Entlastung ist dann auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss dieser Rechtsgeschäfte zu beantragen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht über seine eigene Entlastung abstimmen.

F. Schlussbestimmungen

§14 (Satzungsänderung)

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung angekündigt war.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (3) Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter ausführlicher Angabe von Gründen und konkreten Entwürfen der Änderung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§15 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Epilepsie Bundes- Elternverband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§16 (Salvatorische Klausel)

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliedsversammlung zu ersetzen.

Lelm, den 22.09.2019

Tag der Unterzeichnung der Satzung

Vereinsmitglied	Florian Fütterer	_____
Vereinsmitglied	Jacqueline Motin	_____
Vereinsmitglied	Marco Söhngen	_____
Vereinsmitglied	Eugenia Justus	_____
Vereinsmitglied	Virginia Maisel	_____
Vereinsmitglied	Holger Maisel	_____
Vereinsmitglied	Melanie Wiederhold	_____
Vereinsmitglied	Alexej Justus	_____
Vereinsmitglied	Stefanie Puderbach	_____